

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW

GZ. 32-1084/1-II/7/88 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere;  
Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiter:

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	<i>66. GE 9 88</i>
Datum:	28. OKT. 1988
Verteilt:	2. Nov. 1988 <i>Madhammer</i>

*A. Aisch Karant*

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versandten Gesetzentwürfe beehrt sich das BMF in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt, Sektion VII erstellten und mit Note vom 30. August 1988, do. Zl. 71.400/11-VII/10/88 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimittel für Tiere in 25-facher Ausfertigung zu übersenden.

Anlagen  
25 Kopien

24. Oktober 1988  
Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Klaus*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 32 1084/1-II/7/88

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
den Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere;  
Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW

Sachbearbeiter:

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VII  
Radetzkystraße 2  
1013 W i e n

Zu dem mit Note vom 30. August 1988, do. Zl. 71.400/11-VII/10/88, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimittel für Tiere beehrt sich das BMF folgendes mitzuteilen:

## o zu § 1:

Der im Abs. 1 angeführte Warenkreis wird durch die Anführung der Nummern des Zolltarifs und des Wortlautes "zur ausschließlichen Anwendung an Tieren oder für veterinärmedizinische Zwecke" bestimmt.

Für die Qualifizierung als "Arzneimittel" im Sinne dieses Gesetzes soll - vorbehaltlich des Abs. 2 - somit nicht nur der Umstand maßgeblich sein, daß die Ware in eine bestimmte Nummer des Tarifs fällt, sondern sie muß auch "zur ausschließlichen Anwendung an ..." dienen.

Der Umstand ob eine Ware ausschließlich einer gewissen Verwendung zugeführt wird, kann anlässlich der zollamtlichen Abfertigung nicht festgestellt werden; weiters sei erwähnt, daß eine derartige Textierung auch zu inhaltsleeren Bestimmungen führen könnte, zumal z.B. Antibiotika und Hormone nicht ausschließlich derartigen Zwecken dienen.

Auch die im Abs. 2 angeführte Ausnahme der Futterzusatzstoffe ist anlässlich der zollamtlichen Abfertigung kaum zu vollziehen.

- 2 -

Entsprechend den Ausführungen in den allgemeinen Erläuterungen soll das Arzneiwareneinfuhrgesetz kein geeignetes Instrument für die Kontrolle des Verkehrs mit Arzneimitteln für Tiere darstellen.

Im Arzneiwareneinfuhrgesetz (i.d.F. BGBl. Nr. 642/1987) ist keine Berücksichtigung der Waren der Nummern 2935, 2937, 2941 und 3003 vorgesehen.

Geht man davon aus, daß es sich bei den Waren der Nummern 2935, 2937, 2941 und 3003 um Stoffe handelt, die einer Kontrolle unterliegen sollten, so scheint es nicht verfehlt, die Humananwendung gleichfalls zu beachten.

Durch die Erfassung aller Produkte dieser Nummern könnte eine lückenlose Kontrolle erfolgen, wobei keine "Umgehungsmöglichkeiten" (z.B. nicht ausschließlich für ...) gegeben wären.

o zu § 2:

Die vorgesehene Bewilligungspflicht sollte angesichts der angestrebten Budgetsanierung nach ho. Ansicht doch als Gelegenheit gesehen werden, um zusätzliche Bundeseinnahmen zu erschließen. Deshalb wird vorgeschlagen, dem Bewilligungswerber bei der Erteilung der Bewilligung eine entsprechende Kostenpflicht aufzutragen. Mit dieser Kostenpflicht würde bei entsprechender Ausgestaltung gleichzeitig eine Steuerung der Inanspruchnahme insofern erfolgen, als dadurch der dringliche vom weniger dringlichen Bedarf getrennt werden könnte. Die voranstehenden Ausführungen gelten natürlich auch analog für die Bewilligung nach § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes.

o zu § 3:

Für Absatz 2 wird im Hinblick auf die Regelung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes folgender Text vorgeschlagen:

"(2) Unter Einfuhr ist die Einfuhr zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen zu verstehen; das gleiche gilt, wenn über die Arzneimittel entgegen den Zollvorschriften verfügt wird."

Die jetzigen Absätze 2 + 3 werden zu Absätzen 3 + 4.

Für Absatz 5 wird die Aufnahme von "Ausnahmebestimmungen" im Umfang des § 5 Arzneiwareneinfuhrgesetz i.d.F. BGBl. Nr. 642/87 als notwendig erachtet, wobei auf Absatz 1 lit. f bis h und Abs. 3 besonders hingewiesen wird.

- 3 -

Weiters muß Wert darauf gelegt werden, daß - soweit die Einfuhr von Arzneimitteln für veterinärmedizinische Zwecke auch nach § 12 Tierseuchengesetz einer Bewilligung des Bundeskanzlers bedarf - für die Zollabfertigung nur das Vorliegen einer einzigen Bewilligung erforderlich ist.

o zu § 5:

Angesichts des vom vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Adressatenkreises wird im Hinblick auf das sich in § 5 an die Tierärzte wendende Verbot vorgeschlagen, zu prüfen, inwieweit ein solches nicht im Tierärztegesetz zu regeln wäre.

o zu § 6:

Es wird empfohlen, auch zu regeln, welche Organe bzw. Behörden zur Verfolgung der in § 6 angeführten Verwaltungsübertretungen berufen sind.

o zu § 9:

Die Zitierung § 3 Abs. 3 hätte § 3 Abs. 2 und 4 zu lauten.

Im übrigen schlägt das BMF vor, eingehend zu prüfen, inwieweit im Hinblick auf die Bestimmungen der besonderen Vorschriften über die Behandlung von Tieren zur Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft im § 15 LMG 1975 das unabdingbare Erfordernis einer eigenständigen gesetzlichen Regelung besteht - dies auch im Hinblick auf die auch aus verwaltungsökonomischen Gründen angestrebte Vereinfachung des bestehenden Normenkataloges.

24. Oktober 1988

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

